

Geschäftsordnung basa e.V.

I. Präambel

1. Der Verein Bund Deutscher Pfadfinder - Bildungsstätte Alte Schule Anspach e.V. (basa) wurde 1984 mit dem Ziel gegründet, eine Jugendbildungsstätte mit regionaler Verankerung, aber überregionaler Ausstrahlung zu betreiben. Schwerpunkt der Arbeit sollte eine emanzipatorische Jugendarbeit und Jugendbildung sein mit dem Ziel, junge Menschen bei ihren Suchbewegungen in unserer Kultur, bei der Entwicklung von Selbstorganisationskompetenz und Integrationsfähigkeit zu unterstützen. In diesem Zusammenhang wurden mehr und mehr spezifische Angebote an sogenannte benachteiligte Jugendliche entwickelt mit dem Ziel, sie in ihrer Lebensplanung zu unterstützen und ihre gesellschaftlichen Chancen zu verbessern.
2. Der basa e.V. sieht sich in den Traditionen der Selbstverwaltung. Dies bedeutet:
 - (1) Jedes Mitglied des basa e.V. ist grundsätzlich gleich und hat gleiche Rechte und Pflichten.
 - (2) Die Mitarbeiter*innen haben neben ihren Rechten und Pflichten als Arbeitnehmer*innen deshalb auch solche als (kollektive) Arbeitgeber*innen, die sie über die Vereinsmitgliedschaft wahrnehmen.
 - (3) Die Entscheidungen in allen Gremien des basa e.V. werden nach dem modifizierten Konsensprinzip getroffen (siehe § 10).
 - (4) Alle Vereinsmitglieder, insbesondere die gewählten Gremien, die Koordinator*innen sowie die Geschäftsführung achten kontinuierlich auf das Funktionieren und die Weiterentwicklung der Selbstverwaltungs- und Konsenskultur.
3. Die hiermit vorliegende Geschäftsordnung gibt die Selbstverfassung des Vereins wieder und legt Strukturen, Verantwortlichkeiten und Verfahrenswege fest.

II. Der Verein

§ 1 Mitgliedschaft

1. Mitglied der basa e.V. kann laut Satzung sein, wer aktiv im Verein mitarbeitet. Mitglieder sind
 - a) alle festangestellten Mitarbeiter*innen und Honorarkräfte mit kontinuierlich mehr als 10 Wochenstunden Beschäftigung,
 - b) alle Mitglieder des Vorstandes.
 - c) Mitglieder können sein ehemalige Mitarbeiter*innen des basa e.V., soweit ihre Mitgliedschaft ausdrücklich von beiden Seiten bekräftigt wurde, sowie andere Ehrenamtliche.
2. Förderndes Mitglied der basa e.V. kann werden, wer nicht aktiv mitarbeitet, den basa e.V. aber ideell und/oder materiell unterstützen will. Fördernde Mitglieder können an der MV ohne Stimmrecht teilnehmen.
3. Für hauptamtliche Mitarbeiter*innen des Vereins sowie Honorarkräfte mit kontinuierlich mehr als 10 Wochenstunden ist die Mitgliedschaft im Verein Voraussetzung für die Aufnahme des Arbeitsverhältnisses.

Die Mitgliedschaft ist Mittel zum Zweck der Umsetzung der Selbstverwaltung. Insofern soll jede*r Mitarbeiter*in in den oben beschriebenen Grenzen während ihrer*seiner Mitarbeiter*innenschaft auch Mitglied des Vereins sein.

Die Mitgliedschaft wird erst nach der Probezeit voll wirksam. Sie erlischt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn sie nicht von beiden Seiten ausdrücklich bestätigt wird. Honorarkräfte unter 10 Stunden können an der MV ohne Stimmrecht teilnehmen.
4. Über die Aufnahme, Einschränkung und Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet die MV.

§ 2 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das oberste Entscheidungs- und Leitungsgremium des basa e.V. Sie kann Entscheidungen aller anderen Gremien aufheben. Sie trifft alle Grundsatzentscheidungen des Vereins. Dazu gehören insbesondere
 - a) Vereinskonzeppte und Grundsatzziele
 - b) Satzungsfragen
 - c) Leitungsstruktur
 - d) Haushaltsplan
 - e) Jahresabschlussrechnung
 - f) die Aufnahme neuer Arbeitsfelder und neuer Projekte
 - g) gravierende bauliche Veränderungen
 - h) Entlastung des Vorstandes, des*der Geschäftsführer*in und des GefA
 - i) Aufnahme, Einschränkung und Beendigung der Mitgliedschaft.
2. Die MV wählt den Vorstand.
3. Die MV bestätigt den*die basa-Geschäftsführer*in
4. Der MV gegenüber sind alle anderen Einrichtungen und Gremien rechenschaftspflichtig.
5. Die MV findet mindestens zweimal pro Jahr statt (ordentliche MV) oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies wünscht (außerordentliche MV).
6. Die Teilnahme an der MV ist für die Mitarbeiter*innen Teil der Arbeitszeit. Der Vorstand wird dafür entlohnt.

§ 3 Der Vorstand

1. Der Vorstand des basa e.V. besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wird von der MV gewählt. Es können nur solche Mitglieder in den Vorstand gewählt werden, die nicht hauptamtliche Mitarbeiter*innen des basa e.V. sind.
2. Der Vorstand trifft sich mindestens 4 mal pro Jahr und auf Wunsch des GefA in dringenden Fällen. Der*die Geschäftsführer*in nimmt - sofern es nicht um Themen geht, die der Vorstand unter sich besprechen möchte - an den Vorstandssitzungen teil und bereitet sie in Absprache mit einem Vorstandsmitglied vor.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied als Mitglied des GefA.
4. Der Vorstand bearbeitet bzw. berät
 - a) Die Grundfragen und Grundlinien des Vereins und seiner Tätigkeit, insbesondere
 - wichtige Personalentwicklungen
 - Haushaltsplan sowie Finanzrisiken in den Einrichtungen
 - Neubeantragung oder Schließung von Projekten und Projektteilen sowie Perspektivenentwicklung
 - b) Vorlagen, die der MV zur Beschlussfassung vorgelegt werden
 - c) in strittigen Fragen und Krisensituationen
5. Er entscheidet in strittigen Fällen, wenn der GefA nicht entscheiden kann.
6. Der Vorstand greift in Konfliktsituationen ein; dies geschieht auf Veranlassung des GefA oder wenn innerhalb eines definierten Zeitfensters keine Regelung des Konfliktes gefunden worden ist. Dies gilt auch, wenn Mitarbeiter*innen sich nicht an Regeln und Vereinbarungen gehalten haben und dies nicht innerhalb der Selbstverwaltung lösbar war. (s. § 12 Nr. 2).
7. Der Vorstand hat ein Vetorecht in Bezug auf die Entscheidungen des GefA; dies ergibt sich aus der vereinsrechtlichen Gesamtverantwortung des Vorstands.

8. Der Vorstand arbeitet in den AGs (nach § 9,2 GO) mit.
9. Er benennt aus seinen Reihen eine Vertrauensperson für die Mitarbeiter*innen des basa e.V.
10. Die Vorstandsmitglieder bekommen für ihre Tätigkeit Sitzungsgelder.

III. Die Geschäftsführung

§ 4 Der Geschäftsführende Ausschuss des basa e.V. (GefA)

1. Der Geschäftsführende Ausschuss basa e.V. (GefA) besteht aus mindestens fünf Personen: 1 basa-Geschäftsführer*in, 1 vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied sowie mindestens drei weitere durch die Mitgliederversammlung gewählte Mitarbeiter*innen.
2. Der GefA führt zusammen mit dem bzw. der basa-Geschäftsführer*in die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen der MV und in Abstimmung mit dem Vorstand. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Gesamtüberprüfung und -koordination der Abwicklung und Weiterbeantragung laufender Projekte
 - b) Planung und Beantragung neuer Projekte
 - c) Überwachung des basa-Finanz- und Haushaltsplanes
 - d) Entscheidung über Umschichtungen innerhalb des basa-Haushaltes: Dies betrifft besonders die Umwidmung, Erweiterung und Neueinrichtung von Stellen sowie alle Personalangelegenheiten, die über den bestehenden Haushalt hinausgehen.
 - e) Entscheidung über außerplanmäßige Ausgaben
 - f) Koordinierung der Organisationsentwicklung
 - g) Problem- und Konfliktmanagement
 - h) Entscheidung über die Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeiter*innen
3. Der GefA ist gegenüber der MV rechenschaftspflichtig (bei jeder MV ein entsprechender TOP) und gegenüber allen Mitarbeiter*innen sowie dem Vorstand informationspflichtig (mittels Protokollen).
4. Der GefA wird durch die basa-Geschäftsführung eingeladen und tagt vereinsöffentlich und regelmäßig.

§ 5 Der*die Geschäftsführer*in

1. Der*die Geschäftsführer*in führt zusammen mit dem GefA die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen der MV und in Abstimmung mit dem Vorstand. Er bzw. sie vertritt die Gesamtinteressen des basa e.V. nach innen und außen. Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Einladung der MV; Gewährleistung des Informationsflusses;
 - b) Vorbereitung und Einladung der GefA-Sitzungen; Gewährleistung des Informationsflusses;
 - c) Aufstellung und Controlling des basa-Haushaltsplanes
 - d) Erstellen der Bilanz (Jahresabschlussrechnung)
 - e) Koordination der Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Koordination der Projektentwicklung
 - g) Koordination der Personalentwicklung
 - h) Koordination der Qualitätsentwicklung
 - i) Gesamtplanung und Organisationsentwicklung
2. Die Neueinstellung einer*eines Geschäftsführer*in wird vom GefA in Absprache mit dem Vorstand vorbereitet. Die MV setzt eine Einstellungskommission ein. Die Entscheidung der Einstellungskommission muss von der MV bestätigt werden.

IV. Die Projekte oder Teams

§ 6 Die Teams

Die Teams der einzelnen Projekte sind weitgehend autonom:

- a) Sie erledigen die nach Vertrag übernommenen Aufgaben, bestimmen im Rahmen der Arbeitsverträge die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeiten und halten diese Verteilung schriftlich fest.
- b) Sie entwickeln und überprüfen ihr Konzept, orientiert am pädagogischen Alltag.
- c) Sie haben ein Budget, das sie selbständig verwalten.
- d) Sie können Honorarkräfte im Rahmen ihres Haushalts einstellen.
- e) Sie vereinbaren mit dem GefA eine Zielvereinbarung.

§ 7 Die Koordinator*innen

1. Die Koordinator*innen und ihre Vertretung werden im Konsens von den Teams gefunden. Eine Person kann die Funktion wiederholt übernehmen. Eine besondere Vergütung ist nicht vorgesehen.
2. Die Koordinator*innen dienen als Ansprechpartner*innen und haben die Vermittlungsverantwortung in und zwischen den Teams und dem Gesamtverein.
3. Die Koordination kann auf Grundlage einer konsensuellen Entscheidung innerhalb des Teams organisatorische Funktionen wahrnehmen. Die Teams legen ihre Kommunikationsstrukturen und Arbeitsweisen auch in Hinblick auf die Koordinator*innen selbst fest und kommunizieren diese an den Gesamtverein. Dabei orientieren sie sich an basisdemokratischen Prinzipien.

VI. Die Einrichtungen oder Standorte

§ 8 Einrichtungen bzw. Standorte

1. Zu Zwecken der Informationsweitergabe und der Regelung von Alltagsabsprachen vor Ort werden an den einzelnen Standorten im Bedarfsfall kurze Hausversammlungen durchgeführt.
2. In der Hausversammlung werden standortsbezogene Aufgaben verteilt. Die jeweiligen Mitarbeitenden sorgen für die Einhaltung von vor Ort getroffenen Absprachen.

VII. Die AGs

§ 9 Die AGs

1. Projektübergreifende Fragen können durch die MV bzw. den GefA an eine AG delegiert werden, die dieses Thema bearbeitet bzw. hier einen Vorschlag erarbeitet. Ist diese AG nur über einen begrenzten Zeitraum für ein Thema tätig, nennen wir sie TAG (= temporäre AG).
2. Regelmäßig stattfindende AGs mit den Projekten aus einem Arbeitsfeld dienen dem fachlichen Austausch und dazu, die Arbeit konzeptionell zu begleiten bzw. voranzutreiben.

VIII. Weitere Regelungen

§ 10 Entscheidungsfindung in der basa

1. Ein elementarer Bestandteil unseres Selbstverständnisses bzw. unseres Verständnisses von Selbstverwaltung ist das Konsensprinzip. Ziel einer Entscheidungsfindung ist immer, den Konsens in offenen Fragen zu suchen und zu finden.

2. Ziel dieses Prozesses ist ein tragfähiger Kompromiss, in dem alle eine brauchbare Lösung sehen können.
3. Um Entscheidungen handhabbar zu machen, wird ein Zeitfenster für den Entscheidungsprozess festgesetzt. Nach dessen Ablauf wird in allen Gremien im Rahmen der mehrheitsdemokratischen Satzungsregelungen entschieden (vgl. Satzung des basa e.V. § 5 Nr. 6).

§ 11 Führung in der basa

1. Die basa ist nach den Prinzipien von Aufgabenteilung, von Zuständigkeits- und Verantwortungsdelegation gegliedert; sie hat sich mit dieser Geschäftsordnung Strukturen der Selbstverwaltung gegeben.
2. Die Arbeit in einem selbstverwalteten Betrieb verlangt in hohem Maße Verantwortungsbewusstsein und Teamfähigkeit von allen.
3. Führung in Teams, Arbeitsgruppen oder der basa als Ganzes bedeutet demnach Moderieren, Koordinieren, Lenken von Prozessen - immer im kritischen Dialog, in kollegialer und kooperativer Form.
4. Führung in der basa ist demnach immer durchschaubar, die Führenden selbst bleiben korrigierbar. Dies erfordert bestimmte Fähigkeiten: Verantwortungsbewusstsein, Moderations- und Kritikfähigkeit - in aktivem wie passivem Sinne.

§ 12 Informationsfluss

1. Jede*r Mitarbeiterin bekommt einen Zugang zum internen Bereich der basa-Homepage. Hier sind alle wichtigen Informationen zu finden, vor allem das basa-Handbuch sowie die Protokolle der verschiedenen Gremien.
2. Protokolle der übergeordneten Gremien (MV, Vorstand, GefA) sowie andere für alle wichtige Informationen werden zusätzlich per Mailverteiler an alle Mitglieder versandt.

§ 13 Konfliktmanagement

1. Es wird eine Konfliktlösegruppe gebildet durch frei gewählte Vertrauenspersonen der Konfliktbeteiligten und eine unbeteiligte Person, die von beiden gewählt und akzeptiert wird.
2. Wenn ein*e Mitarbeiter*in sich nicht an Abmachungen oder an Regeln hält, die im Rahmen der Selbstverwaltung (MV und GefA) beschlossen wurden, und innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens keine der Selbstverwaltung angemessene Maßnahme zur Lösung des Konfliktes führt, wird der Konfliktfall im GefA erörtert und gegebenenfalls seine Unlösbarkeit im Rahmen der Selbstverwaltung per Beschluss festgestellt. Über das geschäftsführende Vorstandsmitglied wird der gesamte Vorstand eingeschaltet. Der Vorstand kann je nach Schwere des Verstoßes eine interne Sanktion beschließen (z.B. die Androhung einer arbeitsrechtlichen Maßnahme im Wiederholungsfall) oder eine arbeitsrechtliche Maßnahme (z.B. eine Abmahnung) verhängen.

§ 14 Personalfürsorge

1. Alle Mitarbeiter*innen sind gehalten, kollegial und rücksichtsvoll miteinander und verantwortungsvoll mit gegenseitiger Kritik umzugehen.
2. Die in der Geschäftsführung für Personalfürsorge zuständige Person führt regelmäßig Mitarbeiter*innengespräche unter Beteiligung des Vorstands durch.
3. Der*die Geschäftsführer*in stellt die Einführung neuer Mitarbeiter*innen in den Verein durch die Organisation von Patenschaften sicher. Die Pat*innen führen die neuen Mitarbeiter*innen in die Vereinsstruktur und die Kultur der basa ein, begleiten sie im ersten Jahr und sind erste*r Ansprechpartner*in bei Fragen, Problemen und Konflikten.